

SATZUNG DES DOSB

Beschlossen von der Gründungsversammlung des DOSB
am 20.05.2006 in Frankfurt/M.

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
09.12.2006 in Weimar

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
03.12.2011 in Berlin

Neu gefasst von der Mitgliederversammlung des DOSB am
06.12.2014 in Dresden

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
05.12.2015 in Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	6
§ 2 Zweck und Zuständigkeit	6
§ 3 Aufgaben	6
§ 4 Deutsche Sportjugend (dsj)	8
§ 5 Gemeinnützigkeit	8
§ 6 Geschäftsjahr	8
Mitgliedschaft	
§ 7 Mitglieder	9
§ 8 Ehrenpräsident/Ehrenmitgliedschaft	10
§ 9 Dauer der Mitgliedschaft	10
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
Organe	
§ 11 Übersicht	11
Mitgliederversammlung	
§ 12 Zusammensetzung/Antragsberechtigung	11
§ 13 Aufgaben	12
§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	12
§ 15 Stimmrechte	13
§ 16 Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen	14
Präsidium	
§ 17 Zusammensetzung	14
§ 18 Aufgaben	15
§ 19 Sitzungen	16
Vorstand	
§ 20 Vorstand	17
§ 21 Aufgaben des Vorstands	17

Weitere Gremien

§ 22 Allgemeine Regelungen	18
§ 23 Beiräte	18
§ 24 Kommissionen	18
§ 25 Konferenzen/Frauen-Vollversammlung/Vollversammlung der Athleten/innen	19

Stimmenverhältnisse

§ 26 Abstimmungen und Wahlen	19
§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	20

Rechnungslegung

§ 28 Jahresrechnung	21
§ 29 Rechnungsprüfung	21
§ 30 Wirtschaftsführung	21
§ 31 Finanzierung	22
§ 32 Verbandsführung	22
§ 33 Datenschutz/Datenschutzbeauftragter	22

Schlussbestimmungen

§ 34 Schiedsgerichtsbarkeit	23
§ 35 Schiedsverfahren	23
§ 36 Geltung von Ausschlüssen von Mitgliedsorganisationen	24
§ 37 Auflösung des Vereins	24
§ 38 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins	25

Präambel

- (1) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der am 20. Mai 2006 durch die Verschmelzung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland entstand, ist der Dachverband des deutschen Sports. Er will den organisierten Sport in der Bundesrepublik Deutschland als Ausdruck individueller Lebensgestaltung und als Quelle sozialer Beziehungen stärken und ihn hinsichtlich seiner kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter entwickeln.
- (2) Als Zusammenschluss von Spitzenverbänden, Landessportbünden, Verbänden mit besonderen Aufgaben sowie Persönlichen Mitgliedern erkennt der DOSB die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken. Der DOSB sieht sich dem Leitbild der Einheit in der Vielfalt verpflichtet. Seine Mitglieder leisten durch Sport einen unverzichtbaren Beitrag zum Wohlergehen der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bedeutung des Sports für den Einzelnen wie für die Gesellschaft erfordert dabei die Solidarität der deutschen Sportbewegung nach innen und außen.
- (3) Der DOSB ist Teil der olympischen Bewegung. Darum ist es sein erklärter Wille, die olympische Bewegung zu entwickeln, zu fördern und zu schützen, die Bestimmungen der Olympischen Charta des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) zu beachten und die Entscheidungen und Beschlüsse des IOC anzuerkennen. Der DOSB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code und den NADA-Code an.
- (4) Die Sportler/innen stehen auf allen Ebenen der Strukturen und Aufgaben des DOSB im Mittelpunkt. Dies erfordert die Autonomie des deutschen Sports, die Funktionsfähigkeit seiner Organe, die Optimierung seiner Zentralaufgaben im Leistungssport, insbesondere bei der Elitförderung, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine systematische Sportentwicklung im Sinne des Sports für Alle in den Verbänden und Vereinen.
- (5) Die Basis des gesamten Sports liegt in der Arbeit der Vereine, seiner Übungsleiter/innen und Trainer/innen vom Breitensport bis zum Leistungssport. Diese durch Interessenvertretung bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu fördern ist eine wesentliche Aufgabe des DOSB.
- (6) Der DOSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Er pflegt die Verbindungen zu den großen gesellschaftlichen Gruppen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften und politischen Parteien.

- (7) Eine intakte Umwelt und eine vielfältige Natur gehören zu den zentralen Grundlagen des Sports. Der DOSB bekennt sich daher zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch Sport. Er setzt sich auch in Anerkennung des Nachhaltigkeitsleitbildes und der Deklaration des IOC von Paris 1994 für eine dauerhaft umweltverträgliche und nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
- (8) Der DOSB fördert die kulturelle Vielfalt des Sports auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit tritt der DOSB für Frieden und Völkerverständigung ein.
- (9) Der DOSB fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet "Deutscher Olympischer Sportbund e. V." (DOSB).
- (2) Der DOSB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist in das Vereinsregister am Sitz des DOSB eingetragen.

§ 2

Zweck und Zuständigkeit

- (1) Dem DOSB obliegt es, im Rahmen seiner Aufgaben, den deutschen Sport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, zu koordinieren und ihn in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber Gesellschaft, Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland zu vertreten.
- (2) Dem DOSB obliegen alle Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten eines Nationalen Olympischen Komitees, wie sie ihm durch das IOC und die Olympische Charta übertragen sind, insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit, die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Spielen sicherzustellen sowie die Städte zu bestimmen, die sich um die Ausrichtung der Olympischen Spiele bewerben dürfen.
- (3) Dem DOSB obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der DOSB hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben.

I. Allgemeines:

- a) die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport,
- b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Sport,
- c) der Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen,

- d) die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport,
- e) die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung im Elementarbereich sowie in Schule und Hochschule,
- f) die Förderung von Bildung im und durch Sport,
- g) die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,
- h) die Kooperation mit den für Sport zuständigen Institutionen des Staates, der Europäischen Union, den Partnern im internationalen Raum, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen,
- i) die Förderung der olympischen Grundprinzipien und der olympischen Erziehung durch entsprechende Einrichtungen,
- j) die Pflege internationaler Zusammenarbeit auf dem überverbandlichen und überfachlichen Gebiet des Sports,
- k) die Förderung der Sportwissenschaft und Sportmedizin und ihrer Einrichtungen,
- l) die Beschaffung der zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Mittel und deren solidarische Verteilung,
- m) die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport,
- n) die Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen,
- o) die Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben,
- p) die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien,
- q) die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und im öffentlichen Bewusstsein,
- r) die Förderung einer guten Verbandsführung im Sport („Good Governance“).

II. Im Leistungssport:

- a) die Erarbeitung, Festlegung und Durchführung der sportartübergreifenden Konzepte zur Förderung des Leistungssports und die Schaffung der damit verbundenen Strukturen,
- b) der Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen,
- c) die Umsetzung der Leistungssport-Förderung in Vereinbarungen mit seinen Mitgliedsorganisationen,
- d) die Vorbereitung, Nominierung, Entsendung und Abwicklung der Teilnahme deutscher Mannschaften an Olympischen Spielen in enger Kooperation mit den olympischen Spitzenverbänden,
- e) die Vorbereitung, Entsendung und Abwicklung der Teilnahme deutscher Mannschaften an den World Games in enger Kooperation mit den betroffenen Spitzenverbänden
- f) die Sicherung einer effizienten Begleitung des Leistungssports durch die Sportwissenschaft und Sportmedizin,
- g) die Sicherstellung einer hochwertigen Traineraus- und -fortbildung,
- h) die sportartübergreifende Mithilfe in der Betreuung der Athleten/innen während und nach Ende ihrer aktiven Laufbahn,
- i) die Unterstützung von Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

III. Im Breitensport:

- a) das Setzen von Impulsen zu notwendigen Veränderungen der Sportpraxis,
- b) die Beratung der Mitgliedsorganisationen in der Vereinsentwicklung,
- c) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des internationalen Breitensports,
- d) die Sicherung einer effizienten Partnerschaft zwischen Breitensport und Sportwissenschaft, die Verleihung und Fortentwicklung des Deutschen Sportabzeichens,
- e) die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität,
- f) die Erarbeitung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten im Breitensport, einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen.

§ 4

Deutsche Sportjugend (dsj)

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die Jugendorganisation des DOSB. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des DOSB und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der DOSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des DOSB ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der DOSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des DOSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe und Gremien des DOSB arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DOSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

(1) Dem DOSB gehören an:

als Mitgliedsorganisationen

- a) die Spitzenverbände
 - aa) olympische Spitzenverbände
 - ab) nichtolympische Spitzenverbände
- b) die Landessportbünde
- c) die Verbände mit besonderen Aufgaben und
- d) die Sportverbände ohne internationale Anbindung

als natürliche Personen

- e) die deutschen IOC-Mitglieder
- f) die Persönlichen Mitglieder

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Absatz 1 a bis d und f entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann insbesondere die sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen bestimmen, unter denen Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Sportverbände ohne internationale Anbindung als neue Mitglieder aufgenommen werden können.

(3) Die Mitgliedschaft eines Spitzenverbandes mit dem Status "olympisch" ergibt sich aus den Bestimmungen der Olympischen Charta.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren bis zu 15 Persönliche Mitglieder, darunter mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer.

Persönliche Mitglieder sind:

- a) bis zu zehn aktive oder ehemalige Athleten/innen, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben, davon fünf auf Vorschlag der Athletenkommission. Sie scheiden spätestens mit Ablauf der dritten Olympiade nach den Olympischen Spielen, an denen sie zuletzt teilgenommen haben, aus;
- b) bis zu fünf weitere Persönlichkeiten aus dem olympischen Bereich.

Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Ehrenpräsidentschaft/Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der DOSB kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports zum/zur Ehrenpräsidenten/in oder zum Ehrenmitglied ernennen.
- (2) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen. Dies gilt auch für die Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder der Gründungsorganisationen des DOSB.

§ 9

Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedsorganisationen können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem DOSB, der nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.
- (2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 e und f endet durch Ablauf ihrer Wahlperiode, durch Rücktritt oder Tod.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben des Recht,
 - a) im Rahmen der Aufgaben des DOSB von diesem ideelle und finanzielle Unterstützung für ihre Arbeit zu beanspruchen,
 - b) dessen Einrichtungen und Serviceangebote zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung des DOSB zu beachten und dessen Zweck (§ 2) zu fördern,
 - b) den DOSB bei seiner Aufgabenerfüllung (§ 3) zu unterstützen.

Organe

§ 11 Übersicht

Organe des DOSB sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammensetzung / Antragsberechtigung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DOSB. Ihr gehören die

- a) Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- b) deutschen IOC-Mitglieder
- c) Persönlichen Mitglieder
- d) Mitglieder des Präsidiums sowie
- e) ein weiteres Mitglied der Athletenkommission neben dem/der Athletenvertreter/in im Präsidium

mit Stimmrecht sowie die

- f) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder
- g) Mitglieder der Athletenkommission
- h) Mitglieder des Vorstands
- i) Mitglieder der Beiräte sowie
- j) Mitglieder des Vorstands der Deutschen Sportjugend

mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitgliedsorganisationen sollen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.

(3) Die Anzahl der je Mitgliedsorganisation entsendungsberechtigten Delegierten bemisst sich nach ihren Stimmen gemäß § 15. Werden diese Entsendungsrechte zahlenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, können die entsandten Delegierten maximal je fünf Stimmen ihrer Organisation vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Mitgliedsorganisationen ist nicht zulässig.

- (4) Alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1, das Präsidium, der Vorstand, die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend sowie die in § 22 aufgeführten Gremien des DOSB mit Ausnahme der Beiräte und Kommissionen sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Sportorganisation oder die Sportpolitik betreffen;
- b) die Entscheidung über die Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele;
- c) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands, des Berichts über den Stand der Umsetzung der Gleichstellung sowie weiterer Berichte;
- d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands;
- f) die Änderung der Satzung, der Finanzordnung sowie anderer Ordnungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- g) die Bestätigung der Jugendordnung;
- h) die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Wahl des/der Präsidenten/in und der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 1 a bis f;
- j) die Wahl der Persönlichen Mitglieder;
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
- l) die Wahl von Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern;
- m) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- n) die Bestätigung des/der Vorsitzenden der Deutschen Sportjugend (dsj) und des/der Athletenvertreters/in;
- o) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Good-Governance-Grundsätze;
- p) die Bestellung des/der Good-Governance-Beauftragten.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin und Ort legt das Präsidium fest. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der/Die Präsident/in und der/die Vorsitzende des Vorstands berufen die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (4) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

- (5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 15 Stimmrechte

- (1) Das Stimmrecht der olympischen Spitzenverbände, der nichtolympischen Spitzenverbände sowie der Landessportbünde bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des vertretenen Verbandes. Diese Mitgliedsorganisationen haben bei einer Mitgliederstärke

bis 100.000 Mitglieder	1 Stimme,
bis 250.000 Mitglieder	2 Stimmen,
bis 500.000 Mitglieder	3 Stimmen,
bis 750.000 Mitglieder	4 Stimmen und
bis 1.000.000 Mitglieder	5 Stimmen.

Jede weitere angefangene Million Mitglieder gewährt eine weitere Stimme.

- (2) Die Hälfte der olympischen Spitzenverbände mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils fünf zusätzliche Stimmen, die übrigen olympischen Spitzenverbände erhalten drei zusätzliche Stimmen.
Die Hälfte der Landessportbünde mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils sechs zusätzliche Stimmen, die übrigen Landessportbünde erhalten vier zusätzliche Stimmen. Gehört einer Mitgliedergruppe eine ungerade Zahl von Verbänden an, wird die höhere Anzahl von Zusatzstimmen einem Verband mehr zugeteilt.
- (3) Grundlage für die Bestandserhebung der Mitgliederzahl der Verbände ist ein einheitliches EDV-gestütztes Verfahren. Bis zur Einführung dieses Verfahrens wird der Bestand gemäß der jeweils letzten Bestandserhebung des DOSB zugrunde gelegt. Bei neu aufgenommenen Mitgliedsorganisationen ist die Anzahl der bei der Aufnahme gemeldeten Mitglieder zugrunde zu legen.
- (4) Die weiteren Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 e) und f), die Mitglieder des Präsidiums sowie das Mitglied der Athletenkommission haben je eine Stimme; eine Kumulation von Stimmen ist hier nicht möglich.

- (5) Entsprechend den Anforderungen der Olympischen Charta müssen die olympischen Spitzenverbände in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen besitzen. Wird diese Stimmenmehrheit verfehlt, erhalten die olympischen Spitzenverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis die Mehrheit erreicht ist.

Die Landessportbünde verfügen über eine Stimmenzahl, die über 1/3 liegt. Wird dieser Stimmenanteil verfehlt, erhalten die Landessportbünde in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis der Anteil von 1/3 überschritten wird. Verändert sich die Stimmenzahl, ist das Stimmrecht unverzüglich entsprechend anzupassen. Bis zur Anpassung des Stimmenverhältnisses gilt das letzte Stimmenverhältnis fort, das den Voraussetzungen des Satzes 1 entsprach.

§ 16

Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen

- (1) Werden Angelegenheiten in Verbindung mit Olympischen Spielen verhandelt, haben nur die Delegierten Stimmrechte, die olympische Spitzenverbände vertreten, sowie die Mitglieder des Präsidiums, die Persönlichen Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 a und die deutschen IOC-Mitglieder.
- (2) Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen im Sinne der jeweils gültigen Olympischen Charta sind:
- a) Nominierungsgrundsätze für die Olympischen Spiele,
 - b) Unmittelbare Vorbereitung und Entsendung der Olympiamannschaften zu den Olympischen Spielen,
 - c) Einkleidung der Olympiamannschaft,
 - d) Olympisches Jugendlager,
 - e) Verwendung der Mittel aus dem Entsendungshaushalt,
 - f) Kandidatenbestätigung zur IOC-/EOC-Athletenkommission,
 - g) Vertretung in Gremien von IOC, ANOC und EOC.
- (3) Bei Abstimmungen über Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen hat jeder olympische Spitzenverband abweichend von § 15 unabhängig von seiner Größe drei Stimmen.

Präsidium

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) Präsident/in,

- b) Vizepräsident/in Leistungssport,
- c) Vizepräsident/in Breitensport und Sportentwicklung,
- d) Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen,
- e) Vizepräsident/in Bildung und Olympische Erziehung,
- f) Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung,
- g) Vorsitzender/e der dsj,
- h) Athletenvertreter/in,
- i) Deutsche IOC-Mitglieder nach Artikel 16.1.1.1 und 16.1.1.2 der Olympischen Charta.

Jedes Präsidiumsmitglied trägt als Teil des Organs vorrangig Gesamtverantwortung für das Wohl des DOSB.

- (2) Die Präsidiumsmitglieder – ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 1 g bis i – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber auch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen.

Der/die Vorsitzende der dsj und der/die Athletenvertreter/in werden von ihren jeweiligen Vollversammlungen gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die deutschen IOC-Mitglieder gehören dem Präsidium für die Dauer ihrer IOC-Mitgliedschaft an.

- (3) Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem DOSB und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem DOSB und ihm betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesen Rechtsgeschäften oder Rechtstreiten betroffen sind.
- (4) Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (5) Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Präsidiums nach Absatz 1 a bis f sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein.

§ 18 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind
- a) die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitischen-strategischen Ausrichtung des DOSB,
 - b) die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Abschluss der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - d) die Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen oberhalb des Tarifsystems,
 - e) die Berufung von Beiräten gemäß § 23,
 - f) die Überwachung der Arbeit des Vorstands,

- g) die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DOSB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber den Präsidenten/innen der Mitgliedsorganisationen, den Mitgliedern von Parlamenten sowie Bundes- und Landesregierungen und den Führungen gesellschaftlicher Organisationen,
 - h) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung,
 - i) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Risikomanagements,
 - j) die Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Liegenschaften,
 - k) die Genehmigung von Verträgen ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro,
 - l) die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - m) die Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 100.000 Euro,
 - n) die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligung des DOSB,
 - o) die Personalpolitik des DOSB für nationale und internationale Spitzenpositionen im organisierten Sport,
 - p) die Nominierung für die Entsendung bzw. Kandidatur von Vertretern/innen des DOSB in Gremien der olympischen Bewegung sowie in bedeutsame nationalen Gremien (Kuratorien, Rundfunk- und Fernsehräte, Beiräte und Aufsichtsräte),
 - q) die Verabschiedung der Nominierungsgrundsätze für die Deutsche Olympiamannschaft und zustimmende Kenntnisnahme von deren Nominierung durch den Vorstand,
 - r) die Genehmigung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand,
 - s) die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen.
- (2) Der/die Präsident/in nimmt die Funktion des/der NOK-Präsidenten/in wahr.
- (3) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand und die Beiräte wahr.

§ 19 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in Wirtschaft und Finanzen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen. Den Sitzungsteilnehmern/innen sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig zuzustellen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der/die Präsident/in.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 20 Vorstand

- (1) Das Präsidium bestellt für die Dauer von bis zu fünf Jahren den/die Vorsitzende/n des Vorstands sowie mindestens drei und höchstens fünf weitere Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied Finanzen. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den DOSB gemeinsam nach innen und außen. Eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder muss stets der Vorsitzende des Vorstands oder das Vorstandsmitglied für Finanzen sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) § 17 (3) gilt entsprechend.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB,
- b) die Führung der Geschäfte des DOSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist,
- c) die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- d) die Aufstellung des Risikomanagements,
- e) die Aufstellung der Good-Governance-Grundsätze,
- f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen des DOSB,
- g) die Organisation der Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen, World Games, Olympischen Jugendspielen, Europäischen Spielen und Europäischen Olympischen Jugendfestivals,
- h) die Verabschiedung der sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Deutsche Olympiamannschaft unter Beachtung der vom Präsidium vorgegebenen Nominierungsgrundsätze und Nominierung von deren Mitgliedern,
- i) die Berufung von Kommissionen gemäß § 24,
- j) die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
- k) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

Weitere Gremien

§ 22

Allgemeine Regelungen

- (1) Weitere Gremien des DOSB sind:
 - a) Konferenz der Spitzenverbände
 - b) Konferenz der Landessportbünde
 - c) Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben
 - d) Frauen-Vollversammlung
 - e) Vollversammlung der Athleten/innen
 - f) Beiräte
 - g) Kommissionen
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben das Recht, an allen Gremiensitzungen teilzunehmen.

§ 23

Beiräte

- (1) Das Präsidium kann Beiräte mit dem Auftrag einsetzen, es
 - a) auf dem Gebiet von Konzeptionen und grundlegenden Stellungnahmen zu sportpolitischen und fachlichen Fragen sowie
 - b) bei der Entwicklung strategischer Leitlinienzu beraten.
- (2) Bei der Zusammensetzung ist die Mitgliederstruktur angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Präsidium beruft in die Beiräte mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Mitglieder.
- (4) Den Vorsitz haben die jeweils zuständigen Vizepräsidenten/innen; die Geschäftsführung obliegt den jeweils zuständigen Mitgliedern des Vorstands.

§ 24

Kommissionen

- (1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung Kommissionen zu bestimmten Themenbereichen bzw. Aufgabenfeldern, darunter die Finanzkommission.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wählt die Vollversammlung der Athleten/innen die Mitglieder der Athletenkommission. Darüber hinaus gehören der Athletenkommission die deutschen Vertreter/innen in den Athletenkommissionen des IOC und des EOC an.
- (3) Die Kommissionen beraten den Vorstand fachbezogen.
- (4) Der Vorstand beruft in die Kommissionen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Mitglieder.

§ 25

Konferenzen/Frauen-Vollversammlung/Vollversammlung der Athleten/innen

- (1) Die Konferenz der Spitzenverbände, die Konferenz der Landessportbünde und die Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben treten bei Bedarf zusammen.
- (2) Die Frauen-Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern/innen der Mitgliedsorganisationen des DOSB zusammen.
- (3) Die Vollversammlung der Athleten/innen setzt sich aus den Athletenvertreter/innen der Spitzenverbände im DOSB und den Mitgliedern der Athletenkommission zusammen.
- (4) Die Konferenzen, die Frauen-Vollversammlung und die Vollversammlung der Athleten/innen beraten über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Organe des DOSB. Sie geben sich eigene Geschäftsordnungen.

Stimmenverhältnisse

§ 26

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums sowie der Gremien können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiums- bzw. Gremienmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Abstimmungen sind grundsätzlich durch Handzeichen durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag mit Mehrheit eine schriftliche und geheime Abstimmung.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 27

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DOSB und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe gerichtlich gelten gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben.
- (3) Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Rechnungslegung

§ 28 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand legt dem Präsidium die Jahresrechnung nebst allen zugehörigen Berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird in Anlehnung an die Vorschriften des HGB erstellt.
- (3) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie sein Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung (§ 29) weiter.

§ 29 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testen. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.
- (2) Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen gesonderte Rechnungsprüfer/innen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mittelverwendung ist vom bestellten Wirtschaftsprüfer/von der bestellten Wirtschaftsprüferin mit zu prüfen, wenn die Mitgliederversammlung keine gesonderten Rechnungsprüfer/innen hierfür bestellt hat.

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des DOSB und die Tätigkeiten seiner Organe und Einrichtungen werden in einer Finanzordnung geregelt. Sie wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan jährlich dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres vor. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums, des Vorstands und der übrigen Gremien des DOSB. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die auch Bestimmungen darüber enthalten kann, welche Abweichungen vom Wirtschaftsplan der erneuten Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.

§ 31 Finanzierung

- (1) Der DOSB finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig. Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (3) Die Erträge aus der Vermarktung der olympischen Symbole und Bezeichnungen sollen grundsätzlich Maßnahmen mit olympischem Bezug vorbehalten bleiben.

§ 32 Verbandsführung

Der DOSB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Der/die von der Mitgliederversammlung berufene Good Governance Beauftragte berät das Präsidium und den Vorstand. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine/ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung.

§ 33 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragten/e. Dieser/diese darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/Sie unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (4) Der/die Datenschutzbeauftragte unterrichtet dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/Sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

Schlussbestimmungen

§ 34

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitfragen zwischen dem DOSB und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das gilt auch für Streitigkeiten um die Gültigkeit dieser Satzung, für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des DOSB, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung des DOSB ergeben, sowie beim Streit über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Das Schiedsgericht darf jedoch nur angerufen werden, wenn ein Versuch der Beauftragten des Präsidiums erfolglos geblieben ist, den Streitfall zu schlichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Als Schiedsperson kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DOSB steht.
- (4) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DOSB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Streitigkeiten mit einem/einer Athleten/in, der/die zu Olympischen Spielen nominiert ist, oder mit einem olympischen Spitzenverband oder dem IOC, die während der Olympischen Spiele entstehen oder sich aus Veranstaltungen der Olympischen Spiele oder ihrer Vorbereitung oder Abwicklung ergeben oder diese betreffen, unterliegen jedoch abweichend zu Absätzen 1 bis 4 ausschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit des "*Court of Arbitration for Sport*" (CAS).

§ 35

Schiedsverfahren

- (1) Wer das Schiedsgericht gemäß § 34 Absatz 1 anrufen will (Kläger), hat dies der anderen Partei (Beklagter) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt anzugeben und eine Schiedsperson zu benennen. Auch eine Mehrheit von Klägern kann nur eine Schiedsperson benennen.
- (2) Die beklagte Partei hat binnen zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass der andere Schiedsrichter durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts im Bezirk der klagenden Partei benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.
- (3) Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend Absätzen 1 und 2 wieder auf.

- (4) Beide Schiedspersonen haben binnen zehn Tage nach der Benennung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem Umfang verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Absätzen 1 und 2 kann jede Partei verlangen, dass der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main benannt wird.
- (5) Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des DOSB und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

§ 36

Geltung von Ausschlüssen von Mitgliedsorganisationen

- (1) Ausschlüsse, die Mitgliedsorganisationen oder die ihnen angeschlossenen Organisationen gegen ihre Einzelmitglieder wegen schwerer Verfehlungen angeordnet haben, werden von den Mitgliedsorganisation des DOSB anerkannt und übernommen, wenn die ausschließende Mitgliedsorganisation ein entsprechendes Ersuchen stellt.

Die Aufnahme eines aus der Mitgliedsorganisation ausgeschlossenen Einzelmitglieds in eine andere Mitgliedsorganisation kann nur mit Zustimmung der ausschließenden Mitgliedsorganisation erfolgen.

- (2) Will eine Mitgliedsorganisation aus besonderen Gründen dem Ersuchen auf Ausschluss nicht entsprechen oder wünscht sie trotz der Verweigerung zur Aufnahme, das aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossene Einzelmitglied doch aufzunehmen, so kann sie zur Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.
Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die das Präsidium endgültig entscheidet.

§ 37

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des DOSB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet worden war.

§ 38

Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des DOSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des DOSB an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sie zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Diese steuerbegünstigte Körperschaft soll grundsätzlich eine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation des DOSB sein.